



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

gemäß Verteilerliste

Bearbeitet von Katja Gloser Raffaella Gebhard	Telefon/Fax +49 89 2176-2314 / 402314 +49 89 2176-2869 / 402869	Zimmer 4425 4414	E-Mail ROV-380kV-Pirach-Tann@reg- ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 24.1-8245-AÖ-1-18	München, 30.11.2021

Ersatzneubau 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting Abschnitt 1 (Abzweig Pirach);

Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Anlagen:

Übersichtskarte 1:30 000

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Übertragungsnetzbetreiberin TenneT TSO GmbH beabsichtigt die bestehende rund 70 Kilometer lange 220-kV-Leitung Pirach – Pleinting durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung zu ersetzen. Das Vorhaben dieses Ersatzneubaus ist in zwei Abschnitte unterteilt. Der sogenannte Abschnitt 1 (Abzweig Pirach) umfasst die ca. 27 Kilometer lange Strecke vom Umspannwerk Pirach (Landkreis Altötting im Regierungsbezirk Oberbayern) zu einem Anschlusspunkt an die Leitung Altheim – St. Peter bei Tann (Landkreis Rottal-Inn im Regierungsbezirk Niederbayern). **Für diesen Abschnitt 1 (Abzweig Pirach) hat die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin der Regierung von Oberbayern als zuständige höhere Landesplanungsbehörde Unterlagen zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vorgelegt.**

Für das Vorhaben wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes durch das Bundesbedarfsplangesetz festgestellt (§1 Abs. 1 BBPlG i.V.m.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Anlage zum BBPlG; Projekt Nr. 32). Die Maßnahme ist im Gesetz als eines der Vorhaben gekennzeichnet, bei dem unter bestimmten Voraussetzungen Erdkabel zum Einsatz kommen können (Pilotprojekt für Erdkabel).

Die TenneT TSO GmbH legt drei in Frage kommende Trassenkorridore für den Ersatzneubau zur Beurteilung im Raumordnungsverfahren vor. Die Planungen der Vorhabenträgerin sehen vor, die Ersatzleitung grundsätzlich als Freileitung zu errichten. In zwei Teilabschnitten kommt nach den Planungen der TenneT TSO GmbH auch eine Erdverkabelung in Betracht. Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus ist ein Rückbau der Bestandsleitung vorgesehen. Einzelheiten des Vorhabens können den Verfahrensunterlagen, bestehend aus dem Erläuterungsbericht mit Anhängen und Karten, entnommen werden.

Die Verfahrensunterlagen sind auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter dem Link [Aktuelle Raumordnungsverfahren \(ROV\)](#) bzw. auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter dem Pfad „Service > Planverfahren, Planfeststellungen > Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung > Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ und dort unter „aktuelle Raumordnungsverfahren“ einzusehen.

Das Raumordnungsverfahren – in dem das Vorhaben gemäß Art. 24 und 25 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) auf seine Raumverträglichkeit geprüft wird – führt die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern durch. Die Regierung von Oberbayern wurde durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als oberste Landesplanungsbehörde gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayLplG für zuständig erklärt, da der überwiegende Anteil der zu untersuchenden Trassenkorridore durch den Regierungsbezirk Oberbayern verläuft. Die abschließende landesplanerische Beurteilung wird im Benehmen mit der Regierung von Niederbayern erfolgen.

Die Regierung von Oberbayern unterrichtet hiermit die Beteiligten von diesem erheblich überörtlich raumbedeutsamen Vorhaben und bittet um Stellungnahme im Rahmen der wahrzunehmenden Belange und um Bekanntgabe zu berücksichtigender Planungen und Interessen

bis zum 11.02.2022.

Wir bitten, die Stellungnahme vorzugsweise als E-Mail an die E-Mail-Adresse

ROV-380KV-Pirach-Tann@reg-ob.bayern.de

zu übersenden. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Äußerung vorliegen, wird angenommen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben besteht und Hinweise nicht zu geben sind.

Gemäß Art. 25 Abs. 4 BayLplG ist auch die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die beteiligten Gemeinden werden gem. Art. 25 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 und 3 BayLplG gebeten, die Verfahrensunterlagen zusammen mit diesem Einleitungsschreiben spätestens zwei Wochen nach Zugang für einen Monat zur Einsicht auszulegen und bei der ortsüblichen Bekanntmachung auf Ort und Zeit der Auslegung sowie die o.g. Internetadresse hinzuweisen.

Die beteiligten Gemeinden werden gebeten, über die erfolgte Auslegung und den entsprechenden Auslegungszeitraum zu berichten und die bei ihnen vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der Regierung von Oberbayern als zuständige höhere Landesplanungsbehörde zuzuleiten; Sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben.

Wir bitten ferner darum, bei dem Verfassen der Stellungnahme folgende Punkte zu beachten:

- Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden im Raumordnungsverfahren auch keine Individualbetroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG).
- Die Regierung von Oberbayern als zuständige höhere Landesplanungsbehörde wird Äußerungen, die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- Die Regierung von Oberbayern als zuständige höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Raumordnungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.
- Die Stellungnahmen sollen sich nur auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen, insbesondere die Führung der Trassenvarianten und deren unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsame Auswirkungen.
- **Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind ausschließlich** die von der Vorhabenträgerin zur Prüfung vorgelegten **drei Trassenvarianten einschließlich der zwei Erdkabelabschnitte**. Diese sind aus einem umfangreichen Trassenfindungsprozess der Vorhabenträgerin hervorgegangen. Soweit von Interesse können Einzelheiten dieses Trassenfindungsprozesses den Raumordnungsunterlagen beigefügten Anlagen (insbesondere Anlage I) entnommen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser in Verantwortung der Vorhabenträgerin durchgeführte Trassenfindungsprozess bzw. die durch die Vorhabenträgerin ausgeschiedenen Trassenvarianten nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind.
- Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind ebenfalls nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit anderen Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Katja Gloser und Raffaella Gebhard